

Sitzung vom 17. April 1991

1275. Anfrage

Kantonsrat Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, hat am 4. Februar 1991 folgende Anfrage eingereicht:

In der Stadt Zürich und den Agglomerationsgemeinden ist seit Jahren, in letzter Zeit akzentuiert, eine Bevölkerungsverschiebung aus der Stadt in die umliegenden Gemeinden im Gang. Arbeitsort ist die Stadt, gewohnt wird in der Agglomeration. Das Auseinanderbrechen der früher üblichen Einheit von Arbeitsort und Wohnort zeigt sich unter anderem in den hohen passiven Steuerauscheidungen, die in den Agglomerationsgemeinden anfallen und zum grössten Teil in die Stadt Zürich fließen.

Durch die damit verbundene Gewichtsverlagerung zwischen der Stadt und den umliegenden Gemeinden ist zu befürchten, dass insbesondere in der Stadt Zürich einseitig nur noch die Bedürfnisse der "Wohnbevölkerung" berücksichtigt werden und die "reine Arbeitsbevölkerung" zunehmend benachteiligt wird, da sie am politischen Prozess nicht mitwirken kann. Tendenzen in dieser Richtung sind in der Stadt Zürich unübersehbar und geben zu Sorge Anlass.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich einige grundsätzliche staatspolitische Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gewichtsverschiebungen aufgrund der wirtschafts- und sozialpolitischen Bevölkerungsbewegungen zwischen der Stadt Zürich und den übrigen Kantonsgemeinden, insbesondere der Agglomeration? Drängen sich Korrekturmassnahmen auf? Wenn ja, welche?
2. Betrachtet es der Regierungsrat als richtig und noch zeitgemäss, dass - gemäss Art. 50 der Zürcher Kantonsverfassung - ausschliesslich der politische Wohnsitz für die Ausübung der politischen Rechte in der Gemeinde massgebend ist?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat ein nach Arbeits- und Wohnort aufgeteiltes Stimm- und Wahlrecht? Sieht er andere Möglichkeiten?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Mit einer Anfrage können gemäss § 30 des Kantonsratsgesetzes Mitglieder des Kantonsrates Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen. Der vorliegend angesprochene Fragenkomplex reicht weit über diesen Bereich hinaus, berührt er doch grundlegende Prinzipien der politischen Rechte und Pflichten. Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die einseitigen Wanderbewegungen der Bevölkerung im Raum städtischer Zentren sind eine Erscheinung, welche nicht allein in Zürich festzustellen ist. Sie ist wohl weitgehend auf die wirtschaftliche Entwicklung und die sich laufend ändernde Struktur unserer Gesellschaft zurückzuführen. Die Beurteilung durch den Regierungsrat muss sich daher darauf beschränken, dass er die besondere Situation in der Agglomeration der Stadt Zürich nicht als aussergewöhnlich betrachtet.

Korrekturen - zumindest der wirtschaftlichen Folgen - dieser Entwicklung sind allerdings möglich. Beispiele dafür sind etwa das Finanzausgleichsgesetz, einzelne

Vorschriften des Steuergesetzes (Steuerausscheidungen für juristische Personen und Selbständigerwerbende), der Verkehrsverbund oder bau- und planungsrechtliche Vorschriften. Solche gesetzlichen Vorschriften können geändert oder wechselnden Verhältnissen angepasst werden, wenn dies angezeigt erscheint und vom Souverän auch gutgeheissen wird. Im Zusammenhang mit entsprechenden Gesuchen der Stadt Zürich werden derartige Anpassungen zurzeit im Hinblick auf die allfällige Abgeltung bestimmter zentralörtlicher Aufgaben der Stadt geprüft.

2. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist nach wie vor das richtige Kriterium für die Ausübung der persönlichen politischen Rechte auf Gemeindeebene, da auch weiterhin die weit überwiegende Mehrzahl der Entscheide auf Gemeindeebene ausschliesslich und allein die jeweilige Gemeinde betreffen.

Es ist unbestritten, dass kommunale Entscheide den Einzelnen vor allem am Wohnort, d. h. als "Einwohner", treffen, während ihn in seinen Beziehungen zum Arbeitsort nur einige spezifische Belange unter sehr begrenzten Gesichtspunkten interessieren.

Das heute herrschende Prinzip hat überdies den nicht gering zu achtenden Vorteil der klaren Regelung und der einfachen Handhabung bzw. Kontrolle.

3. Ein nach Arbeits- und Wohnort aufgeteiltes Stimm- und Wahlrecht ist nicht sinnvoll.

Eine Aufteilung würde nur schwer lösbare Fragen der Rechtsetzung und -anwendung nach sich ziehen. So wäre sicher zu regeln, von welchem Umfang an eine berufliche Tätigkeit zur Ausübung politischer Rechte am Arbeitsort führen würde. Unklar oder zusätzlich zu regeln wäre dann, ob die betroffenen politischen Rechte sowohl am Wohn- wie am Arbeitsort ausgeübt werden dürfen. Mit andern Worten: Es müsste geklärt werden, ob es künftig Einwohnerinnen und Einwohner ohne politische Rechte (Ausländer), solche mit einfachen und solche mit doppelten politischen Rechten gäbe.

Jede denkbare Regelung würde - ganz abgesehen von ihrer staatsbürgerlichen Fragwürdigkeit - allein für Kontrollaufgaben zu einem enormen administrativen Aufwand führen, müsste doch parallel zur bestehenden Einwohnerkontrolle zumindest neu zusätzlich noch eine "Arbeitsplatzkontrolle" geschaffen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 17. April 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller